

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Rz. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 252.

Mittwoch, 28. October 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der landl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Klagsantrag für die Nummer des Ausgabebeleges bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt Riesa.

## Aufgehoben

ist die auf **Montag, den 2. November d. J., Vorm. 10 Uhr** im Kronprinz hier anberaumte Versteigerung zweier Kutschwagen und eines Pferdes.

Riesa, 28. October 1896.

Der **Ger.-Vollz.** des **Kgl. Amtsger.**  
Schr. **Sidam.**

## Bekanntmachung.

Die **An- und Abmeldungen zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung** betreffend.

Da die An- und Abmeldungen der Beitragspflichtigen zur Alters- und Invaliditätsversicherung Seiten der Arbeitgeber nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht immer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von **drei Tagen**, vom Tag des Arbeitsantritts beziehentlich des Arbeitsaustritts an erfolgt sind, so wird dies unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Februar dieses Jahres in Nr. 43 des hiesigen Amtsblattes hierdurch in Erinnerung gebracht und dabei bekannt gegeben, **dass in Zukunft jede verspätete An beziehentlich Abmeldung unzulässig die Befreiung des betreffenden Arbeitgebers zur Folge haben wird.**

Riesa, am 27. October 1896.

Der **Rath der Stadt**  
**Schwarzberg**, Stadtrath.

Smpfch.

## Altschwellen-Versteigerung.

**Dienstag, den 2. November d. J. soll von Vormittag 8 Uhr 30 Min. an auf Bahnhof Riesa, auf dem Platze zwischen der sogenannten Gled-Brücke und den Lagerhäusern,**

**eine größere Partie alte Eisenbahnschwellen,**

unter den beim Termine bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, am 26. October 1896.

**Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.**

## Bekanntmachung.

Der **Schul-Erweiterungsplan** hier, bestehend in vier Schulzimmern, drei Lehrerwohnungen u. s. m., soll in öffentlicher Verdingung vergeben werden.

Zeichnung und Verdingungsunterlagen liegen in der Expedition des Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Verdingungsanschlüsse können gegen Erstattung der Selbstkosten von hier bezogen werden. Angebote sind bis **Donnerstag, den 5. November d. J., Mittags 12 Uhr** schriftlich anher einzureichen.

Die Auswahl unter den Bemerbern bleibt vorbehalten.  
Gröba, am 27. October 1896.

Der **Schulvorstand.**  
**H. Otto**, Vorsitzender.

## Ueber Beseitigung des Duells.

Die ev.-luth. Landesynode verhandelte gestern über den Antrag ihres Petitionsausschusses für den Petitionen der Hainsberger, der Kaufziger und Frohbürger Pastoralconferenzen wegen Beseitigung des Duells. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Synode wolle erklären, dass sie angesichts der tiefgehenden Kergerniß in allen Kreisen unseres Volkes erregenden auffälligen Zunahme von Herausforderungen und Zweikämpfen ihre Stimme in Vertretung der Landeskirche warnend und mahnend gegen solch leichtfertiges Gebahren erhebt, welches gegen göttliches und menschliches Recht freitretet und verstoßt, den Verkehr unter den Gliedern der christlichen Kirche und den Söhnen eines heldenmüthigen Volkes föhrt und viele Häuser in ernste Sorge um der Jhren geistiges und leibliches Wohl versetzt, und an der Hoffnung festhält, dass es den Dienern an der Gemeindegemeinde in Verwaltung von Wort und Sakrament gelingen werde, dem Uebel mit öffentlichem Zeugnisse und treuer Seelsorge andauernd erfolgreich entgegenzutreten.

In Erwägung aber 1., dass es nicht thunlich erscheint, für jede einzelne Sünde und Unsitte innerhalb unseres christlichen Volkslebens besondere gottesdienstliche Vorkerkungen zu treffen und Verbote zu erlassen, beschließen: die Petition der Hainsberger Pastoralconferenz auf sich beruhen zu lassen; 2. in Erwägung, dass die Synode einen Einfluss auf die Gesetzgebung nicht auszuüben vermag und dass die Behandlung des Zweikampfes im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches gesetzlich geregelt ist, beschließen; auch die Petition der Pastoralconferenzen zu Kaufzig und Frohbürg auf sich beruhen zu lassen.“

Berichterstatter Graf Balthasar von Eckardt erklärte im Eingange seiner Ausführungen, dass er an dieser Stelle keinen Vortrag über das Duell und das Duellwesen halten, sondern nur den Standpunkt festlegen wolle, auf den sich der Ausschuss der verschiedenen Petitionen in dieser Angelegenheit gestellt habe. Derselbe habe zu dem ablehnenden Votum kommen müssen, weil es nicht gehen würde, für jede Sünde oder Krankheit des Volkslebens gottesdienstliche Vorkerkungen zu treffen. Wenn dies wie im vorliegenden Falle geschehen sollte, so müsste das Gleiche bei Ehedruck, Trunksucht und Hazardspiel eintreten, wenn die Beteiligten dadurch ein unbeschränktes Ende genommen. Die früheren Verkündigungen von der Kanzel oder der Erlass von Mandaten beruhten auf landesherrlichem Befehl. Jetzt sei der Dienst der Kirche ein anderer, jetzt könne es das derartige von der Kirche nicht mehr gefordert, sondern könne nur im Auftrage des Kirchenregiments von der Kanzel verkündet werden. Die große Anzahl der Mandate und Verkündigungen früherer Zeiten wiesen nach, dass die Unsitte durchaus nicht eine Frucht der Reuzzeit sei. Ueberdies würde ein Verlesen von den

Kanzeln durchaus nicht die Ohren Derjenigen treffen, für welche der betreffende Erlass bestimmt sei. Ebensovienig werde man mit der Entziehung der Ehrenrechte erreichen, der Hauptzweck werde durch dieselbe nicht gestraft und der Schuldige könne nicht erreicht werden. Die Kirche könne nur durch Predigt und Seelsorge Stellung zu der Frage nehmen. Der Ausschuss glaube deshalb, dass man die Petitionen auf sich beruhen lassen möchte. Außerdem sei der Zweikampf unter reichsgesetzliche und landesgesetzliche Strafbestimmungen gestellt. Was das Rufen nach Erlass von Gesetzen aller Art, nach Eingreifen der Staatsbehörden anlangt, so wisse man nicht, ob dies Verlangen aus einer Aufwärtsbewegung des sittlichen Bewusstseins der Volkseele oder der gegenseitigen Anschauung zu erklären sei. Die römisch-katholische Kirche verurtheile den Zweikampf schon seit dem Jahre 855 und fordere seit dieser Zeit disziplinare Bestrafung. Auch die evangelisch-lutherische Kirche verwarf seit ihrem Bestehen den Zweikampf und widerlege alle vorgebrachten Einreden und sei darüber einig, dass der Zweikampf allen göttlichen Geboten widerspreche. Man könne sowohl den Herausforderer, wie den Beleidigter beklagen und demitleiden, wenn man den Spuren nachgehe, die zum Zweikampf führten. Den innersten christlichen Kern treffe nur ein Ueberwinden aus dem Glauben. Er bitte deshalb, keine anderen, als die vorgelegten Beschlüsse zu fassen.

Pfarrer Große-Köpschenbroda führte aus: Er sei von Anfang an davon überzeugt gewesen, dass die in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche nicht ausgeführt werden könnten, da diejenigen, welche die Erlasse anhöhen sollen, in der Kirche nicht erschienen. Die Synode könne und dürfe nur Zeugnis für die Verwerflichkeit des Zweikampfes ablegen.

Kammerherr von Friesen auf Kötha erklärte, dass die im vorigen Jahre in Berlin versammelt gewesene deutsche Adelsgemeinschaft festgestellt habe, dass der Zweikampf mit den Grundgesetzen der christlichen Kirche unvereinbar sei und den Gesetzen widerspreche, dass man alle Kräfte einlegen müsse, um dem Duellwesen entgegen zu arbeiten. Ehrengerichte müssten eingesetzt werden, um das Duellwesen zu bekämpfen und soweit als möglich aus der Welt zu schaffen.

Superintendent Spranger-Borna: Das Duell sei ein Fremdling auf unserem Boden. Sowohl das alte wie das neue Testament wisse nichts von ihm, es sei auch ein Fremdling auf dem Boden des Gesetzes. Ein falscher Ehrbegriff sei überall bei dem Duell vorhanden, aber oftmals müsse auch auf die behauptete Wiederherstellung der Ehre zurückgegangen und aus ihnen die Ursache der Herausforderung in Erwägung gezogen werden.

Amtshauptmann von Wirsing-Schwarzberg: Er habe das Gefühl, dass den Wünschen der Petenten doch nach einer Seite hin Rechnung getragen werden könne. In den höheren Lehranstalten, ebenso in den Militärbildungsanstalten könnten vielfach die falschen Ehrbegriffe beseitigt werden,

wenn der Geistliche in dem Religionsunterricht in geschickter Weise auf dieses Thema zukomme.

Bizepräsident Oberhofprediger Dr. Meier stimmte den Motiven des Petitionsausschusses im Wesentlichen bei, da sittliche Verirrungen durch die Macht des Geistes von innen heraus bekämpft werden müssten. Es müsse auf die Entfremdung von Gott hingewiesen und das Bewusstsein geklärt werden für die Verantwortlichkeit für Gut und Leben. Die wahre Buße sei in der Herzens- und Sinnesänderung und seiner Umkehr zu suchen. In den beteiligten Kreisen müsse es zum Bewusstsein gebracht werden, dass die größte Ehre die unbesleckte Ehre des Gewissens sei und dass man ihr selbst Standesvorurtheile zu opfern habe. Die Geistlichen hätten die Pflicht, dem frivolsten und leichtfertigen Spiel mit dem Leben in der Seelsorge entgegenzutreten und das Gewissen in dieser Richtung zu schärfen, ganz besonders aber dadurch, dass sie an den Gräbern der im Zweikampf Gefallenen Zeugnis ablegen gegen diese Sitte. Diese Arbeit bedürfte auch der Mitarbeit der anderen Kreise, derjenigen, welche berufen seien, auf die heranwachsende Jugend durch Wort und Geist einzuwirken, sie mit dem vollen Ernst für die Verantwortlichkeit für das Leben zu erfüllen. Mit dem Wunsche, dass das Zeugnis des Herrn Referenten gerade in den Kreisen, denen dieser angehöre, in den oberen Beamtentausend nachfolge finden möchte, schloß der Redner seine Ausführungen.

Oberkonsistorialrath Dr. Köber: Der Wunsch, von der Kanzel gegen das Duell zu predigen, sei nicht möglich, da das Duell einen zu verschiedenartigen Charakter an sich trage. Diejenigen, die zum Duell schritten, könnten häufig vor dem Ehrengericht keine Genugthuung finden, da die Dinge viel zu innerlich und zu delikater Natur seien, um durch einen Majoritätsbeschluss Sühne zu finden. So spiele z. B. die Ehre in dem Offiziersstande eine besondere Rolle. Keiner von ihnen könne den ihm gemachten Vorwurf der Feigheit auf sich sitzen lassen, und da diese Kategorie ganz besonders im Banne der Vorurtheile stehe, so sei in einem solchen Falle eine Herausforderung unvermeidlich.

Konsistorialrath Lic. theol. Benz-Dresden erklärte, dass er auf dem Standpunkte des Herrn von Wirsing stehe und bezeugt es, dass die Geistlichen und Religionslehrer an den Gymnasien sowohl früher als auch jetzt mit großem Ernste die Frage des Zweikampfes in ihrem Unterricht erörterten. Er möchte das Kirchenregiment bitten, in der nächsten Zeit doch eine Ansprache zu erlassen, welche diesen Gegenstand zum Inhalte habe und von den Kanzeln verlesen werde.

Nach einem kurzen Schlusswort des Referenten ward der obgenannte Antrag des Petitionsausschusses einstimmig angenommen.